



Mitteilungsblatt, 23. Stück

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 19. Mai 1999

23. Stück

Übersicht:

- 222. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG und Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes 1979 und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
- 223. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird
- 224. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters"
- 225. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Bezeichnungen "Akademische Bildungsmanagerin" und "Akademischer Bildungsmanager"
- 226. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Electronic Publishing)"
- 227. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Solar Architecture)"
- 228. Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Kulturmanagement)", Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Aussendung zur Begutachtung
- 229. Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische/r Kauffrau/Kaufmann für Betriebswirtschaft und Kommunikation", Aussendung zur Begutachtung
- 230. Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Informationsrecht und Rechtsinformation)", Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Aussendung zur Begutachtung
- 231. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988 geändert wird, Aussendung zur Begutachtung
- 232. Bekanntmachung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens gem. § 14 UniStG
- 232.1 Studienplan für das Diplomstudium Technische Physik an der Technischen Universität Graz
- 233. Ausschreibung der Wahl **der/des Vizerektorin/Vizerektors** für Forschung und Lehre sowie der/des Vizerektorin/Vizerektors für Öffentlichkeitsarbeit und Außenbeziehungen der Universität Klagenfurt
- 234. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en in die Universitätsversammlung** gem. § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 235. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Universitätsversammlung** gem. § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 236. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in die Universitätsversammlung** gem. § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 237. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 238. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsassistent/inn/en und**

der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993

- 239. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 240. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 241. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 242. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten** in das Fakultätskollegium der **Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gem. § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993
- 243. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Universitäts- und Hochschulprofessor/inn/en in die **Bundeskonzferenz der Universitäts- und Hochschulprofessor/inn/en** gem. § 85 Abs. 2 UOG 1993
- 244. Ausschreibung der Wahl der Vertreter/innen der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in die **Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals** gem. § 85 Abs. 3 UOG 1993
- 245. Habilitationskommission Dr. Holger Helting - Ein- und Zusammensetzung
- 246. Kontrollkommission - Wahl des Vorsitzenden
- 247. Kundmachung betreffend der Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin an Frau Dr. Maria Nicolini
- 248. Entsendung der Studierenden
- 248.1 Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft
- 249. Ausschreibung einer freien Planstelle an der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 2. Juni 1999

Redaktionsschluss: Freitag, 28. Mai 1999

222. BUNDES-BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ - B-BSG UND ÄNDERUNG DES BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZES 1979, DES VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZES 1948, DES BUNDESPERSONALVERTRETUNGSGESETZES, DES MUTTERSCHUTZGESETZES 1979 UND DES ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZES

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG) und mit dem u.a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden, wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 70 vom 30. April 1999 verlautbart.

223. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR, MIT DER DIE

VERORDNUNG ÜBER DIE BEFRISTETE EINRICHTUNG VON DIPLOM- UND DOKTORATSSTUDIEN AN DEN UNIVERSITÄTEN, AN DEN KUNSTHOCHSCHULEN UND AN DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN GEÄNDERT WIRD

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 130 vom 27. April 1999 verlautbart.

224. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS"

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Verleihung der Bezeichnung Lehrgang universitären Charakters" wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 144 vom 6. Mai 1999 verlautbart.

225. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE BEZEICHNUNGEN AKADEMISCHE BILDUNGSMANAGERIN" UND AKADEMISCHER BILDUNGSMANAGER"

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Verleihung der Bezeichnung Lehrgang universitären Charakters" und über die Bezeichnungen Akademische Bildungsmanagerin" und Akademischer Bildungsmanager" wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 145 vom 6. Mai 1999 verlautbart.

226. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD MASTER OF ADVANCED STUDIES (ELECTRONIC PUBLISHING)"

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Electronic Publishing)" wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 146 vom 6. Mai 1999 verlautbart.

227. VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD MASTER OF ADVANCED STUDIES (SOLAR ARCHITECTURE)"

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Solar Architecture)" wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 147 vom 6. Mai 1999 verlautbart.

228. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD MASTER OF ADVANCED STUDIES (KULTURMANAGEMENT)", UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlass vom 21. April 1999, GZ 52.308/55-I/D/2/99, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Kulturmanagement)".

Um allfällige Stellungnahmen **bis spätestens 6. Juni 1999** wird gebeten.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

229. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE BERECHTIGUNG ZUR FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DER

BEZEICHNUNG AKADEMISCHE/R KAUFFRAU/KAUFMANN FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFT UND KOMMUNIKATION", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlass vom 23. April 1999, GZ 52.305/26-I/D/2/99, den Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung Akademische Kauffrau für Betriebswirtschaft und Kommunikation" bzw. Akademischer Kaufmann für Betriebswirtschaft und Kommunikation" für den Lehrgang Betriebswirtschaftslehre und Kommunikation des RIZ, Regional-Innovations-Zentrum NÖ-Süd, Informationstransfer und Beratungsges.m.b.H in Wr. Neustadt.

Um allfällige Stellungnahmen **bis spätestens 30. Juni 1999** wird gebeten.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

230. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD MASTER OF ADVANCED STUDIES (INFORMATIONENRECHT UND RECHTSINFORMATION)", UNIVERSITÄT WIEN, RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlass vom 23. April 1999, GZ 52.306/25-I/D/2/99, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad Master of Advanced Studies (Informationsrecht und Rechtsinformation)".

Um allfällige Stellungnahmen **bis spätestens 7. Juni 1999** wird gebeten.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

231. ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS TIERVERSUCHSGESETZ 1988 GEÄNDERT WIRD, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlass vom 30. April 1999, GZ 5436/3-Pr/S/99, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 27. November 1989 über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird.

Um allfällige Stellungnahmen **bis spätestens 25. Mai 1999** wird gebeten.

Der Entwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

232. BEKANNTMACHUNG EINES ÖFFENTLICHEN BEGUTACHTUNGSVERFAHRENS GEM. § 14 UNISTG

232.1 STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM TECHNISCHE PHYSIK AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Die Studienkommission für Technische Physik an der Technischen Universität Graz hat in ihrer Sitzung am 21.04.1999 beschlossen, den Entwurf des Studienplanes sowie das Qualifikationsprofil für das Diplomstudium Technische Physik an der Technischen Universität Graz gemäß § 14 (1) UniStG zur Begutachtung auszusenden. Die Studienkommission beabsichtigt, den neuen Studienplan mit 1.10.1999 an der Technischen Universität Graz einzuführen.

Die Begutachtungsfrist endet **am 28. Mai 1999**. Stellungnahmen richten Sie bitte an den Vorsitzenden der

Studienkommission Technische Chemie Ao. Univ.-Prof.Dr. Ferdinand Schürer, Institut für Theoretische Physik,
Petersgasse 16, A-8010 Graz.

Der Vorsitzende der oa. Studienkommission

Ao.Univ.-Prof.Dr. Ferdinand Schürer

**233. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER/DES VIZEREKTORIN/VIZEREKTORS FÜR FORSCHUNG
UND LEHRE SOWIE DER/DES VIZEREKTORIN/VIZEREKTORS FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
UND AUßENBEZIEHUNGEN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

Die Wahl des/der Vizerektor/s/in für Forschung und Lehre sowie des/der Vizerektor/s/in für Öffentlichkeitsarbeit und Außenbeziehungen durch die Universitätsversammlung gem. § 54 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 UOG'93 findet am

Mittwoch, dem 9.06. 1999,

um 8.15 Uhr,

im UR z-514

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Der Wahlvorschlag des Rektors wird in der Wahlversammlung bekanntgegeben.

Zu Beginn der Wahlversammlung am 9.06.1999, um 8.15 Uhr, findet ein Hearing der Kandidat/inn/en statt.

Der/Die Stellvertreter/in des Rektors wird auf Vorschlag des Rektors im Anschluss an die Wahl der Vizerektor/inn/en gewählt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Diese Kundmachung gilt gem. § 8 Abs.7 der Satzung als Ladung der Mitglieder der Universitätsversammlung.

Der Vorsitzende des Senats

Univ.-Prof. Dipl.Vw. Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer

**234. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER
UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DIE UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG GEM. § 55 ABS. 3
UND 4 I.V.M. § 14 UOG 1993**

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en** in die **Universitätsversammlung** gemäß § 55 Abs. 3 u. 4 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

um 9.30 Uhr,

im z-129

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 55 Abs. 3 und 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

13 Vertreter/innen

sowie

25 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Senats.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

O.Univ.Prof.Dipl.-Soziol.Dr. Paul Kellermann

235. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DIE UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG GEM. § 55 ABS. 3 UND 4 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in die **Universitätsversammlung** gemäß § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

von 11.00 -12.00 Uhr,

im z-129

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 55 Abs. 3 und 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

19 Vertreter/innen

sowie

25 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Senats.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **2.06.1999** beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI.Dr. Walter Schludermann, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 31.05. bis 7.06.1999 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI. Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

Ass.-Prof.DI.Dr. Walter Schludermann

236. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DIE UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG GEM.§ 55 ABS. 3 UND 4 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten** in die **Universitätsversammlung** gemäß § 55 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Dienstag, dem 8.06.1999,

von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr,

im SR z-106 (Dekanatsbereich)

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 55 Abs. 3 und 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

23 Vertreter/innen

sowie

25 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Universitätsbediensteten, die am Tag der Wahl in einem der Universität Klagenfurt zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv Wahlberechtigten, ausgenommen die Mitglieder des Senats.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **27. Mai 1999, 12.00 Uhr** bei der Vorsitzenden-Stellvertreterin der Wahlkommission, VB Helene Kobald, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidatureklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 25. Mai 1999 bis 4. Juni 1999 (vormittags) bei der Vorsitzenden-Stellvertreterin der Wahlkommission, VB Helene Kobald, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission

FOInsp. Edda Türk

237. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

um 9.30 Uhr,

im z-129

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

14 Vertreter/innen

sowie

14 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Kulturwissenschaften zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

O.Univ.Prof.Dipl.-Soziol.Dr. Paul Kellermann

238. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

von 11.00 - 12.00 Uhr,

im z-129

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

7 Vertreter/innen

sowie

7 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Kulturwissenschaften zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **2.06.1999** beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI.Dr. Walter Schludermann, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 31.05. bis 7.06.1999 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI. Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

Ass.-Prof.DI.Dr. Walter Schludermann

239. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Dienstag, dem 8.06.1999,

von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr,

im SR z-106 (Dekanatsbereich) statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

2 Vertreter/innen

sowie

2 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Universitätsbediensteten, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Kulturwissenschaften zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **27. Mai 1999, 12.00 Uhr** bei der Vorsitzenden-Stellvertreterin der Wahlkommission, VB Helene Kobald, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidatureklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 25. Mai 1999 bis 4. Juni 1999 (vormittags) bei der Vorsitzenden-Stellvertreterin der Wahlkommission, VB Helene Kobald, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission

FOInsp. Edda Türk

240. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSPROFESSOR/INN/EN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Universitätsprofessor/inn/en** in das **Fakultätskollegium der**

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

um 9.30 Uhr,

im z-129

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

14 Vertreter/innen

sowie

14 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor/inn/en, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

O.Univ.Prof.Dipl.- Soziol.Dr. Paul Kellermann

241. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der **Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb** in das **Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

von 11.00 - 12.00 Uhr,

im z-129

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

7 Vertreter/innen

sowie

7 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitätsassistent/inn/en und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **2.06.1999** beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI.Dr. Walter Schludermann, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidaturerklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 31.05. bis 7.06.1999 (vormittags) beim Vorsitzenden der Wahlkommission, DI. Dr. Walter Schludermann, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

Ass.-Prof.DI.Dr. Walter Schludermann

242. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER PERSONENGRUPPE DER ALLGEMEINEN UNIVERSITÄTSBEDIENTETEN IN DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK GEM. § 48 ABS. 3 I.V.M. § 14 UOG 1993

Die Wahl der Vertreter/innen der Personengruppe der **Allgemeinen Universitätsbediensteten in das Fakultätskollegium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik** gemäß § 48 Abs. 3 i.V.m. § 14 UOG 1993 findet am

Dienstag, dem 8.06.1999,

von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr,

im SR z-106 (Dekanatsbereich)

statt.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 3 Z 4 UOG 1993 sowie nach Maßgabe der Satzung sind

2 Vertreter/innen

sowie

2 Ersatzmitglieder

zu wählen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Allgemeinen Universitätsbediensteten, die am Tag der Wahl in einem der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der Universität Klagenfurt sind nur jene Personen wählbar, die sich bis zum **27. Mai 1999, 12.00 Uhr** bei der Vorsitzenden-Stellvertreterin der Wahlkommission, VB Helene Kobald, schriftlich als Kandidat/in erklärt haben (Abgabe einer **Kandidatureklärung**).

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 25. Mai 1999 bis 4. Juni 1999 (vormittags) bei der Vorsitzenden-Stellvertreterin der Wahlkommission, VB Helene Kobald, zur Einsichtnahme auf.

Diese Kundmachung gilt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung als Ladung.

Die Vorsitzende der Wahlkommission

FOInsp. Edda Türk

243. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULPROFESSOR/INN/EN IN DIE BUNDESKONFERENZ DER UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULPROFESSOR/INN/EN GEM. § 85 ABS. 2 UOG 1993

Die Wahlversammlung findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

um 10.00 Uhr,

im z-129

statt.

Es sind zwei Vertreter/innen und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Aktiv wahlberechtigt sind die der Personengruppe der Universitätsprofessor/inn/en angehörenden Mitglieder des Senates und der Fakultätskollegien. Die Wahl findet unter der Leitung des Rektors statt.

Wahlvorschläge sind direkt in der Wahlversammlung einzubringen.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Der Rektor

O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Willibald Dörfler

**244. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DER VERTRETER/INNEN DER
UNIVERSITÄTSASSISTENT/INN/EN UND DER WISSENSCHAFTLICHEN MITARBEITER/INNEN IM
FORSCHUNGS- UND LEHRBETRIEB IN DIE BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS GEM. § 85 ABS. 3 UOG 1993**

Die Wahlversammlung findet am

Mittwoch, dem 9.06.1999,

um 10.30 Uhr,

im z-129

statt.

Es sind zwei Vertreter/innen und zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Aktiv wahlberechtigt sind die der Personengruppe der Universitätsassistent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Forschungs- und Lehrbetrieb angehörenden Mitglieder des Senates und der Fakultätskollegien. Die Wahl findet unter der Leitung des Rektors statt.

Wahlvorschläge sind direkt in der Wahlversammlung einzubringen.

Die Wahl wird gem. UOG'93 nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung (Satzungsteil Wahlordnung", verlautbart im Mitteilungsblatt vom 12. April 1995, 22. Stk., Nr. 14) durchgeführt.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Der Rektor

O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Willibald Dörfler

245.HABILITATIONSKOMMISSION DR. HOLGER HELTING - EIN- UND ZUSAMMENSETZUNG

Gemäß § 28 (2) UOG '93 setzt der Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften für

Herrn Dr. Holger HELTING

eine Habilitationskommission für das Nominalfach Philosophie" ein. Die Parität wurde nach Anhörung des Fakultätskollegiums am 2.12.1998 mit 8:4:4 festgelegt. Dieser Kommission gehören an:

Professorenkurie:

*vom Dekan entsandt: O.Univ.-Prof.Dr. Herta Nagel (Universität Wien)

em. O.Univ.-Prof.Dr. Karl Wucherer-Huldenfeld (Wien)

*durch Wahl: Univ.-Prof.Dr. Uwe Arnold

O.Univ.-Prof.Dr. Peter Heintel

O.Univ.-Prof.Dr. Klaus Ottomeyer

Mittelbaukurie: Ao.Univ.-Prof.Dr. Erik Adam

Ass.-Prof.Dr. Helmut Stockhammer

Ao.Univ.-Prof.Dr. Christof Subik

Ao.Univ.-Prof.Dr. Rainer Thurnher (Universität Innsbruck)

Studentenkurie: Stud. Sascha Fritsch

Stud. Michael Pesernig

Arbeitskreis für

Gleichbehandlungsfragen: max. 2 Vertreterinnen

In der konstituierenden Sitzung am 16.04.1999 wurde

O.Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel

zum Vorsitzenden

der Kommission gewählt.

Der Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften

O.Univ.-Prof.MMag. Dr. Friedbert Aspetsberger

246. KONTROLLKOMMISSION -WAHL DES VORSITZENDEN

In der konstituierenden Sitzung der Senatskommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersätze (Kontrollkommission) am 5. Mai 1999 wurde

Herr Ass.-Prof.Mag.Dr. Peter Mandl

zum Vorsitzenden

gewählt.

Weitere Mitglieder:

Univ.-Prof.Dr. Albert Berger

Univ.-Prof.Mag.Dr. Dietrich Kropfberger

FOInsp. Edda Türk

Stud. Wolfgang Lehofer

Der Vorsitzende des Senats

Univ.-Prof.Dipl.Vw.Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer

247. KUNDMACHUNG BETREFFEND DER VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS HONORARPROFESSORIN AN FRAU DR. MARIA NICOLINI

Frau Dr. Maria Nicolini wurde gem. § 26 Abs. 1 und 3 UOG '93 mit Wirkung vom 13. April 1999 die Lehrbefugnis als Honorarprofessorin für das Fach "Soziale Ökologie" verliehen.

Frau Dr. Maria Nicolini wurde dem Interuniversitären Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) zugeteilt.

Der Rektor

O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Willibald Dörfler

248. ENTSENDUNG DER STUDIERENDEN

248.1 STUDIENKOMMISSION ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurde folgendes studentisches Mitglied in die Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft entsendet:

Stud. Dieter Kraushofer (anstelle von Stud. Gerald Nastran)

Vorsitzender der STRV ABWL

Hans Georg Holzer

249. AUSSCHREIBUNG EINER FREIEN PLANSTELLE AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

249.1 Im Referat für Auslandsbeziehungen an der Universität Klagenfurt ist die Planstelle eines/einer

Vertragsbediensteten (v 1)

im Ausmaß von 50 % für die Dauer eines Karenzurlaubes voraussichtlich mit 1. August 1999 zu besetzen.

Mit dieser Planstelle sind in Zusammenarbeit mit dem Vizerektor für Öffentlichkeitsarbeit und Außenbeziehungen

unter anderem folgende Aufgaben verbunden:

1. die verantwortliche Mithilfe bei der Betreuung der internationalen Partnerschaften der Universität mit Schwerpunkt auf den Universitäten des Alpen-Adria-Raumes.
2. die Betreuung der EU-Partnerschaften
3. die Organisation der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Kontakte zwischen der Universität Klagenfurt und ihren Partnerinstitutionen

Es werden neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium EDV-Kenntnisse, aktive Kenntnis der englischen Sprache, dazu Kontaktfreudigkeit, Organisationstalent sowie dynamisches Interesse für die Entwicklung internationaler Universitätszusammenarbeit erwartet.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerber/innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis

9. Juni 1999

an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerber/Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt
